Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich**

Band (Jahr): **2 (1887)**

Heft 4

PDF erstellt am: **28.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Abonnementspreis.

Für das ganze Jahr 1 Fr. 70 Cts.
inkl. Bestellgebühr und Porto.

Das Amtliche Schulblatt erscheint
je auf den 1. des Monats.

Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 15 Cts.

Einsendungen und Gelder franco
an den
kantonalen Lehrmittelverlag.

Amtliches Schulblatt

des Kantons Zürich.

II. Jahrgang. **Nr. 4.** **1. April 1887.**

Inhalt: Der staatliche Lehrmittelverlag im Kanton Zürich. — Kleinere Mitteilungen. — Inserate.

Inhalt der Beilage: Gesetz betreffend das gesamte Unterrichtswesen vom 23. Dezbr. 1859, Nachtrag und Inhaltsverzeichnis.

Der staatliche Lehrmittelverlag im Kanton Zürich.

1. Ursprung und Entwicklung.

In der Versammlung der zürcherischen Schulsynode vom 26. August 1850 in Küsnacht wurde auf den Antrag der Prosynode folgender Beschluss gefasst:

Es ist der Erziehungsrat zu bitten, dahin zu wirken, dass die Staatsbehörden resp. der Erziehungsrat den Verlag der Lehrmittel in Zukunft übernehmen.

Bei der Begutachtung, welche für die damals im Wurfe liegende Revision der Volksschulgesetzgebung stattfand, war in den Eingaben verschiedener Bezirks-, Sekundar- und Gemeindeschulpflegen und Schulkapitel in gleicher Weise auf die Wünschbarkeit des staatlichen Verlags der obligatorischen Lehrmittel hingewiesen worden.

Der Erziehungsrat veranstaltete hierauf eine allseitige Prüfung der Frage, insbesondere auch nach der finanziellen Seite hin und erstattete dem Regierungsrat und später der Schulsynode einlässlichen Bericht über die Angelegenheit.

Das betreffende Aktenstück ist als Beilage dem Synodalbericht pro 1851 beigedruckt. Der Erziehungsrat leistete

damit durch die detaillirteste Berechnung den Nachweis, dass ein Lehrmittel, welches vom Privatverleger zu 16 Cts. abgegeben werden könne, vom Staat höchstens zu 10 Cts. veranschlagt werden müsse, d. h. dass durch den Staatsverlag eine Ersparnis von mindestens 1/3 des Preises zu erzielen sei.

„Es empfiehlt sich also — so schloss der Erziehungsrat von 1851, Erziehungsdirektor Dr. Alfred Escher — die Lehrmittelübernahme durch den Staat mit Bezug auf die Entrichtung der von dem Staate für die Anschaffung von Lehrmitteln zu bringenden Opfer in hohem Masse.“

Dieses erziehungsrätliche Gutachten ist seinem wesentlichen Inhalte nach auch heute noch zutreffend, allerdings mit dem Unterschiede, dass die Erstellungskosten eines Lehrmittels seit jener Zeit, insbesondere mit Rücksicht auf die ungleich bessere Ausrüstung, welche gegenwärtig mit Recht von einem Lehrmittel für die Volksschulen verlangt wird, sich nahezu verdoppelt haben.

Der Regierungsrat fasste hierauf am 28. März 1851 den Beschluss: Es sei der Erziehungsrat ermächtigt, von nun an bei Einführung neuer Lehrmittel, und auch sonst soweit tunlich und rätlich, den Verlag der Lehrmittel selbst zu übernehmen, statt ihn einem Dritten zu übertragen.

Zur Zeit war aber die Behörde durch bestehende Verträge noch gebunden, und es konnte einstweilen nur das neue Rechnungslehrmittel für die Alltags- und Ergänzungsschule in den Staatsverlag genommen werden. Der Erziehungsrat hatte auch ohnedies die Absicht, den Grundsatz der Übernahme des Lehrmittelverlags durch den Staat nur allmälig in Vollziehung zu setzen, da es sich um ein ganz neues Unternehmen handelte, wobei vorerst noch manche Erfahrungen zu machen waren.

Dem erwähnten Rechnungslehrmittel von J. C. Hug, welches im Jahr 1851 erschien und in den Jahren 1882—83 eine umfassende Umarbeitung, teilweise durch eine Kommission von Lehrern erfahren hat, folgten im Jahr 1852 das religiöse Lehrmittel, seit Inkrafttreten der Bundesverfassung vom Jahre 1875 an nicht mehr aufgelegt, und in den Jahren 1853—55 das geometrische Lehrmittel von J. C. Hug, welches im Jahr

1881 ebenfalls durch eine Kommission von Primarlehrern umgearbeitet wurde.

An der Prosynode von 1858 stellte das Schulkapitel Zürich den Antrag, der Erziehungsrat möge sämtliche Lehrmittel in den Staatsverlag nehmen, worauf der damalige Erziehungsdirektor Dr. J. Dubs die beruhigende Zusicherung erteilte, dass durch das neue Schulgesetz in diesem Sinne die nötige Vorsorge getroffen werde.

Die betreffende Vorschrift des Unterrichtsgesetzes vom 23. Dezember 1859 lautet: Der Staat sorgt für möglichste Wohlfeilheit der Lehrmittel, zu welchem Zwecke er, soweit tunlich, den Verlag selbst übernimmt (§ 78, Schlussatz).

Nach Inkrafttreten des neuen Unterrichtsgesetzes war die Behörde vorerst mit der Ausarbeitung eines Lehrplanes und später mit der Beratung eines Lehrmittelplans beschäftigt. Hierauf wurde die Abfassung folgender neuen Lehrmittel zur freien Konkurrenz ausgeschrieben (1862):

1. Sämtliche Lehrmittel für den Sprachunterricht der Elementarschule.
2. Gesanglehrmittel der Primarschule.
3. Religionslehrmittel der Elementarschule.
4. Leitfaden der Geschichte für Sekundarschulen.
5. Leitfaden der Geographie für Sekundarschulen.
6. Leitfaden der Naturkunde für Sekundarschulen.
7. Lehrmittel der Arithmetik und Geometrie an Sekundarschulen.

Die Ausschreibung hatte jedoch für keines der genannten Lehrmittel den gewünschten Erfolg. Die eingegangenen Manuskripte wurden von der bestellten Prüfungskommission dahin beurteilt, dass keine Preise erteilt werden können, indem die Arbeiten nicht als zutreffende Lösungen der gestellten Aufgaben zu bezeichnen seien.

Um die Erstellung staatlicher Lehrmittel weiter zu fördern, sah sich die Behörde nunmehr genötigt, bestimmte Aufträge an bewährte Fachmänner zu erteilen.

Im Jahr 1867 erschien dann das Gesanglehrmittel von Weber und der Leitfaden der Naturkunde für Sekundarschulen von H. Wettstein. Das erstere ist bis im Jahr 1881

ohne bedeutende Modifikation geblieben, das letztere steht heute noch im wesentlichen unverändert im Gebrauch.

Um die Erfolge der Lehrerturnkurse nachwirkender zu machen, erschien im Jahr 1869 der im Auftrag des Erziehungsrates verfasste Leitfaden von Sekundarlehrer Egg, welcher den Volksschullehrern in diesem neuen obligatorischen Unterricht sachkundige Wegleitung bot.

Auf dem einmal betretenen Wege gingen die folgenden Erziehungsbehörden seit Inkrafttreten der neuen Verfassung weiter, in ihren Massregeln von den Schulkapiteln, der Schulsynode und den untern Schulbehörden unterstützt und neu angeregt. Hiebei blieb der Erziehungsrat immer noch wesentlich hinter den gestellten Begehren und gehegten Erwartungen der Lehrerschaft zurück. Bei den Bestrebungen, sämtliche Lehrmittel im Interesse der Schule in den Staatsverlag zu bringen, waren die Schulkapitel zu Stadt und Land stets ungeteilter Meinung.

In der Prosynode 1867 war es das Schulkapitel Zürich, welches die weitere Forderung aufstellte, dass nicht nur die Lehrmittel, sondern auch die Veranschaulichungsgeräte im Staatsverlage gehalten werden. Die damaligen Abgeordneten des Erziehungsrates hatten Mühe, das bezügliche Verlangen unter Hinweis auf die grossen Schwierigkeiten wegen der zu erstellenden Lokalitäten und Magazine zurückzuhalten.

Im Jahr 1869 (Synode in Zürich) brachte das Schulkapitel Affoltern den Antrag ein, die im Staatsverlage erscheinenden Lehrmittel den Gemeinden auch in solidem Einband abzugeben.

Ebenso wurde vom Schulkapitel Zürich an der Synode 1871 in Zürich unter den Vorschlägen zur Schulverbesserung der Wunsch eingebracht, es möchte bei der bevorstehenden Gesetzesrevision der unzweideutige Grundsatz in das Unterrichtsgesetz aufgenommen werden:

Die vom Erziehungsrat obligatorisch erklärten allgemeinen und individuellen Lehrmittel werden im Staatsverlage gehalten.

In den Jahren 1871—73 folgten die Lehrmittel für die oberste Stufe der Primarschule (VII.—IX. Schuljahr):

Wettstein, Lehr- und Lesebuch für Naturkunde und Geographie (1871),

Deutsche Sprache, Lehr- und Lesebuch von Schönenberger und Fritschi (1871),

Rechenbuch von J. C. Hug (1872),

Schulatlas von Wettstein (1872),

Naturkundliches Tabellenwerk von Wettstein (1872),

Geschichte, Lehr- und Lesebuch von Vögelin und Müller (1873).

Die Versammlung der Schulsynode vom 1. September 1873 in Uster sprach gegenüber Herrn Sekundarlehrer Wettstein in Zürich ihren Dank aus für dessen ausgezeichnete Leistungen in Abfassung seiner Lehrmittel für die Sekundar- und Ergänzungsschule.

Im Jahr 1875 wurden der Schulatlas für Sekundarschulen von H. Wettstein und der Leitfaden der Geographie für Sekundarschulen von demselben Verfasser erstellt.

In den Versammlungen der Prosynode von 1876 und 1878 verlangten abermals mehrere Schulkapitel, dass der Staatsverlag auf alle obligatorischen Lehrmittel der Primar- und Sekundarschulen ausgedehnt werde. Die Abgeordneten des Erziehungsrates gaben ihre Ansicht dahin kund, dass die Behörden in dieser Richtung ihr möglichstes getan haben, und dass sie sich auch weiterhin bemühen werden, den Staatsverlag so viel immer möglich auszudehnen.

Im Jahr 1879 erschien das Rechnungslehrmittel für Sekundarschulen von Bodmer, welches seit 1874 in Vorbereitung gewesen und immer dringender verlangt worden war. Dann folgte das Lehrmittel der Geometrie derselben Schulstufe von Pfenninger im Jahr 1880.

An der Schulsynode von 1881 in Winterthur war die Frage des Obligatoriums der Lehrmittel Gegenstand einer Synodalproposition, und es wurde mit 393 gegen 67 Stimmen folgende Resolution angenommen:

1. Das Obligatorium und der Staatsverlag der allgemeinen und individuellen Lehrmittel soll beibehalten und allmälig vollständig durchgeführt werden.

2. Der Lehrerschaft soll in immer höherem Masse bei der Erstellung der Lehrmittel die Mitwirkung ermöglicht werden.

In den Jahren 1881—82 folgte die vollständige Umarbeitung der Lehrmittel für den Gesangunterricht durch die Liederbuchkommission der Schulsynode bezw. auf deren Veranlassung durch Herrn Musikdirektor Weber in Zürich, für die Sekundar- und Ergänzungsschule, und durch Herrn Lehrer Ruckstuhl in Winterthur für die Alltagsschule. Ebenso fand durch eine vom Erziehungsrat bestellte Kommission von Primarlehrern die Revision des Geometrie-Lehrmittels von J. C. Hug statt.

Die kleine Kantonskarte von Randegger ging durch Kauf in den Staatsverlag über (1881).

In diese Zeit fällt auch die Herausgabe des lange erwarteten allgemeinen Lehrmittels für den Zeichnungsunterricht in der Primarschule, welches nach erfolglos gebliebener Konkurrenz-Ausschreibung von einer Expertenkommission unter Leitung des Herrn Seminardirektor Dr. Wettstein ausgearbeitet worden war. Zum Zwecke der Erstellung dieses Lehrmittels (20 Flachmodelle, 12 Körpermodelle, 85 Wandtafeln) war vom Kantonsrat ein Extrakredit von 25000 Fr. nachgesucht worden, wodurch der Erziehungsrat in den Stand gesetzt wurde, dasselbe den Gemeinden zum halben Kostenpreise abzugeben.

Da im Jahr 1882 das Geschichtslehrmittel von Vögelin und Müller vergriffen war, und die verlangte totale Umarbeitung vom Verfasser abgelehnt wurde, erhielt Herr Dr. Öchsli, Lehrer an den städtischen Schulen in Winterthur, den Auftrag, auf Grundlage der Wünsche der Schulkapitel ein neues Geschichtslehrmittel für die Sekundarschule auszuarbeiten. Das Lehrmittel der allgemeinen Geschichte erschien im Jahr 1883, dasjenige der vaterländischen Geschichte nebst historischen Karten von Gerster im Jahr 1885.

Unterdessen war mit Hülfe eines abermaligen kantonsrätlichen Kredites von 25000 Fr. auch das Zeichnungswerk für die Sekundarschule (20 Körpermodelle und 54 Wandtafeln (1883) sowie die Anleitung zum gesamten Zeichnungswerk zu Stande gekommen (1884).

Die Ausschreibung eines Sprachlehrmittels der 6 Klassen der Alltagsschule (1883) hatte kein befriedigendes Resultat geliefert.

Das von Herrn Wegmann nach bezüglichen Beschlüssen des Erziehungsrates ausgearbeitete Sprachlehrmittel für die ersten 3 Schuljahre: Tabellenwerk und Fibel (1885), erstes und zweites Sprachbüchlein (1886) erhielt die erziehungsrätliche Genehmigung und wurde in provisorischer Weise als obligatorisches Lehrmittel erklärt.

Auf Beginn des Schulkurses 1887/88 erscheint die neue Schulgrammatik der deutschen Sprache für Sekundarschulen von H. Utzinger, da das frühere Lehrmittel von Lüning, umgearbeitet von Frey, durch das Gutachten der Konferenz der Kapitelsabgeordneten als für die praktischen Zwecke der Sekundarschule nicht mehr geeignet erklärt worden war.

In Arbeit befindet sich bei einer Kommission von Lehrern das Sprachlehrmittel für das 4.—6. Schuljahr, welches auf Beginn des Schuljahres 1888/89 zur Einführung gelangen wird.

Ebenso ist seit 1879 der Entwurf eines relig. Lehrmittels einer Kommission übertragen, welche über den Stand ihrer Arbeiten indes noch nicht Bericht erstattet hat.

Damit wären dann sämtliche Lehrmittel der Alltagsschule in den Staatsverlag genommen, wie dies seit bald vier Dezennien von der zürcherischen Lehrerschaft in immer dringenderer Weise als im Interesse der Schule liegend verlangt worden ist.

Seit 1880 werden sämtliche Lehrmittel im Staatsverlag in albo und in gebundenem Zustande abgegeben.

2. Die Begutachtung durch die Schulkapitel.

In § 316 des Unterrichtsgesetzes vom 23. Christmonat 1859 wird bestimmt:

Die Schulkapitel haben dem Erziehungsrate ihr Gutachten abzugeben über den Lehrplan, über Einführung neuer oder wesentlicher Abänderung bestehender Lehrmittel der allgemeinen Volksschule, sowie über wichtige Verordnungen, welche die innere Einrichtung derselben betreffen.

Die Kapitel beraten zuerst das abzugebende Gutachten und wählen sodann je einen Abgeord-

neten zu einer gemeinsamen Besprechung. Bei dieser wird in Zuzug eines Abgeordneten des Erziehungsrates das definitive Gutachten abgegeben.

Die Begutachtung der Lehrmittel durch die Schulkapitel hat bisher auf folgende Weise stattgefunden:

Die vor 1869 erschienenen Lehrmittel wurden als Manuskript in einer beschränkten Anzahl von Exemplaren den Schulkapiteln mitgeteilt und ihr Gutachten einverlangt, worauf die Revision vorgenommen und das Lehrmittel eingeführt wurde. — Dieses Verfahren, zum letzten Mal im Jahr 1866 bei Wettstein's Leitfaden der Naturkunde für Sekundarschulen und bei Weber's Gesanglehrmittel angewendet, erwies sich als unpraktisch und kostspielig.

Einmal hatten die Lehrer hiebei nur Gelegenheit, das Lehrmittel theoretisch zu prüfen und waren nicht in den Stand gesetzt, auch über dessen Verwendbarkeit im praktischen Schulunterricht sich ein massgebendes Urteil zu bilden, um so weniger, weil jedes Schulkapitel nur eine beschränkte Anzahl Exemplare erhalten konnte.

Ferner konnte der Satz nicht stehen gelassen werden, bis die Begutachtung erfolgt war, denn es hätte keine Druckerei die nötige Quantität Lettern angeschafft, wenn nicht die Kosten dieser Anschaffung vom Staate übernommen worden wären. Die zweimalige Drucklegung der Lehrmittel hätte aber den ökonomischen Vorteil, den der Staatsverlag in sich schloss, zum grossen Teil wieder aufgehoben. Diese Art der Begutachtung wäre noch teurer zu stehen gekommen, wenn auch die Holzschnitte und Clichés für die Zeichnungen, ohne welche das Lehrmittel für die Begutachtung unverständlich gewesen wäre, in vorläufiger Weise hätten erstellt werden wollen.

Die Behörden schlugen also seit 1869 einen andern Weg ein. Das ausgearbeitete Manuscript ging an eine Expertenkommission zur nähern Prüfung. Auf Grundlage des eingeholten Gutachtens bereinigte der Autor die Vorlage, soweit nötig, nach den Beschlüssen des Erziehungsrates. Nach geschehener Genehmigung und Drucklegung erfolgte die obligatorische Einführung in provisorischer Weise für 3—4 Jahre.

Bei Ablauf der Frist wurde auf Grundlage der gemachten Erfahrungen die Begutachtung durch die Schulkapitel vollzogen, das Lehrmittel im Sinne des Generalgutachtens umgearbeitet und obligatorisch erklärt.

In den letzten Jahren wurde die Ausarbeitung einzelner Lehrmittel statt einem einzelnen Autor einer Kommission von Lehrern der betreffenden Schulstufe übertragen, welche das Programm feststellte und die Ausarbeitung einem oder mehreren ihrer Mitglieder zuwies. Auch über diese Arbeiten wurde jeweilen vor ihrer Annahme durch den Erziehungsrat noch das Gutachten solcher Praktiker eingeholt, welche in andern Verhältnissen als die Autoren wirkten.

Der Erziehungsrat war im Sinne des an der Versammlung in Winterthur (1881) ausgesprochenen Wunsches in neuerer Zeit nach Kräften bestrebt, bei Erstellung staatlicher Lehrmittel immer mehr die tätige Mitwirkung der Lehrerschaft der betr. Schulstufe in Anspruch zu nehmen.

Die sämtlichen Verfasser der staatlichen Lehrmittel sind Lehrer, welche entweder früher auf der betreffenden Stufe unterrichtet haben oder gegenwärtig auf derselben noch tätig sind.

3. Verzeichnis der individuellen obligatorischen Lehrmittel im Staatsverlag nebst Autoren.

A. Primarschule.

Titel		Verfasser	Jahr des Erscheinens	Zahl der Druckb	Preis albo Fr.	Preis gebund. Fr.
Rechnungslehrmittel	III. Schuljahr	J. C. Hug[1])	1851	3	—.15	—.30
„	IV. „	„		4	—.15	—.30
„	V. „	„		4	—.15	—.30
„	VI. „	„		4	—.15	—.30
Geometrielehrmittel	IV. „	„	1853—55	2	—.10	—.20
„	V. „	„		2	—.10	—.20
„	IV. „	„		$2^1/_2$	—.10	—.20
Naturkunde und Erdkunde	VII.-IX. „	H. Wettstein[2])	1871	45	2.—	2.80
Deutsche Sprache	VII.-IX. „	E. Schönenberger[3]) und B. Fritschi[4])	1871	20	—.85	1.50

Titel	Verfasser	Jahr des Erscheinens	Zahl der Druckb.	Preis albo Fr.	Preis gebund. Fr.
Zürichkarte	J. Randegger[5])	1881	1 Blatt		—.40
Singbuch III. „	K. Ruckstuhl[6])	1881	3	—.10	—.25
„ IV.-VI. „	„		16	—.50	—.85
„ Ergänzungs- & Singschule	G. Weber[7])	1882	27	—.90	1.30
Fibel	H. Wegmann[8])	1885	3	—	—.30
Lesebuch für das II. Schuljahr	„	1886	6½	—.30	—.40
„ „ III. „	„	1886	8½	—.40	—.50

B. Sekundarschule.

Leitfaden der Naturkunde	H. Wettstein[4])	1867	30	1.60	2.40
Atlas	„	1875	32 Blätter	2.20	3.20
Leitfaden für den geograph. Unterr.	„	1875	12	—.60	1.—
Aufgaben f. Arithmetik u. Algebra, I. Heft	J. J. Bodmer[9])	1879	4	—.25	—.35
„ „ II. „	„		7	—.35	—.50
Elemente der Geometrie	A. Pfenninger[10])	1880	12	—.90	1.25
Lesebuch für allgemeine Geschichte	W. Öchsli[11])	1883	15	—.80	1.20
„ „ Schweizergeschichte	„	1885	18	1.40	2.—
Deutsche Grammatik	H. Utzinger[12])	1887	11	—.60	1.—

[1]) J. C. Hug, geb. 1821, gewesener Sek.-Lehrer in Küsnacht, seit 1862 Lehrer der Mathematik am kant. Gymnasium in Zürich und Privatdozent an der Hochschule, † 1884.

[2]) Dr. H. Wettstein, geb. 1831, gewesener Sek.-Lehrer in Hedingen und Zürich, seit 1874 Lehrer der Naturkunde, seit 1875 Direktor am staatlichen Lehrerseminar in Küsnacht.

[3]) Ed. Schönenberger, geb. 1843, Lehrer in Unterstrass.

[4]) Benj. Fritschi, geb. 1843, von 1862—71 Lehrer, zuletzt in Unterstrass.

[5]) J. Randegger, Inhaber der Firma Wurster, Randegger & Cie. in Winterthur.

[6]) Karl Ruckstuhl, geb. 1838, Lehrer an der städtischen Primarschule in Winterthur.

[7]) Gustav Weber, geb. 1845, 1877—82 Gesanglehrer an der Kantonsschule, Musikdirektor in Zürich.

[8]) Heinr. Wegmann, geb. 1832, Lehrer an der städtischen Elementarschule in Zürich.

[9]) J. J. Bodmer, geb. 1839, Lehrer an der Sekundarschule in Thalweil.

[10]) Arnold Pfenninger, geb. 1833, gewesener Lehrer an den Schulen in Winterthur, seit 1865 Lehrer der Mathematik am staatlichen Lehrerseminar in Küsnacht.

[11]) Dr. W. Öchsli, geb. 1851, Lehrer der Geschichte an den städtischen Schulen in Winterthur und Zürich.

[12]) Heinr. Utzinger, geb. 1842, Lehrer an der Sekundarschule Neumünster.

4. Die Benutzung des zürcherischen Lehrmittelverlags durch auswärtige Schulen.

Der Vertrieb der Lehrmittel von Wettstein an auswärtige Schulen und Privatanstalten war von 1872 bis 1883 einer Verlagshandlung vertraglich in Kommission übergeben. Seit 1881 wurden sämtliche übrigen Lehrmittel und seit 1883 auch die in Kommission vergebenen zu denselben Preisen, wie sie von den Schulen bezogen werden, auch an Buchhandlungen, Private und auswärtige Schulen einzeln und in Partien, albo und gebunden vom Lehrmittelverlag direkt abgegeben. Der bezügliche Erlös steigt für das Jahr 1886 auf 9704 Franken, bei einem Gesamtverkauf von 57734,15 Franken.

Der Absatz nach aussen hatte im Jahre 1882 eine Einnahme von ca. 3500 Franken ergeben; derselbe hat sich also in vier Jahren nahezu verdreifacht, ohne dass irgend welche Ankündigung in öffentlichen Blättern stattgefunden hätte. Der Verkauf nach aussen bezieht sich insbesondere auf den Schulatlas und den Leitfaden der Naturkunde für Sekundarschulen von Wettstein, sowie auf das Gesanglehrmittel.

In Beziehung auf einzelne Lehrmittel ist noch folgendes zu bemerken:

Im Jahre 1880 wurde eine Auflage des Schulatlas von Wettstein in 15 Blättern vom Kanton Thurgau erstellt.

Gegenwärtig beabsichtigt eine Firma in Lausanne, eine französische Ausgabe von 15 Blättern von dem Atlas von Wettstein für die Schulen der Westschweiz zu erstellen.

Das Lehr- und Lesebuch für Natur- und Erdkunde für das VII.—IX. Schuljahr von Wettstein wurde im Jahre 1874 ins Russische, im Jahre 1875 ins Schwedische übersetzt.

Der Leitfaden der Naturkunde für Sekundarschulen von Wettstein wird in vielen schweizerischen Sekundarschulen gebraucht und durch die Buchhandlungen auch nach Deutschland verlangt.

Zu wiederholten Malen wurden Clichés aus dem Leitfaden der Naturkunde für Sekundarschulen schweizerischen Erziehungsdirektionen oder Privatverlegern zur Benutzung überlassen.

Das neue Gesanglehrmittel der Alltagsschule von Ruckstuhl ist in jüngster Zeit im Kanton Glarus obligatorisch eingeführt worden.

Unter den allgemeinen obligatorischen Lehrmitteln werden besonders das Zeichnungswerk von Wettstein für Primar- und Sekundarschulen nebst Anleitung und das naturkundliche Tabellenwerk desselben Verfassers von auswärtigen Schulen verlangt.

5. Die finanzielle Seite des Verlags.

Der Lehrmittelverlag ist der Erziehungsdirektion und der Finanzdirektion unterstellt. Bis 1878 wurde derselbe vom Kantonsschulverwalter und seither vom ersten Kanzlisten der Erziehungsdirektion besorgt. Die Kassa- und Buchführung, sowie die Rechnungsstellung sind nach den Anordnungen der Finanzdirektion eingerichtet, welcher allmonatlich ein Kassaausweis über den Verkehr übermittelt wird, woraus sich dann die Jahresbilanz zusammensetzt. Jedes Lehrmittel hat seinen besonderen Konto. Der Kassenkontroleur der Finanzdirektion nimmt von Zeit zu Zeit eine genaue Verifikation der Kasse und der Lehrmittelvorräte vor, das erstere mindestens zweimal, das letztere mindestens einmal jährlich.

Die Verhältnisse mit den Autoren sind durch spezielle Verträge geordnet. Die Honorirung bewegt sich innerhalb bestimmter Grenzen, je nach dem Umfang der Arbeit und den grössern oder geringeren Ansprüchen an die Selbständigkeit derselben.

Die Druckaufträge werden jeweilen im Amtsblatt zur Konkurrenz ausgeschrieben, soweit es sich um neue Lehrmittel handelt. Die spätern Auflagen desselben Lehrmittels werden in der Regel dem früheren Drucker übergeben. Bei Zusicherung der Aufträge wird soweit möglich eine sukzessive Berücksichtigung der aufgetretenen Bewerber angestrebt, und es werden auch kleinere Druckereien auf dem Lande betätigt. In den letzten Jahren haben z. B. folgende Firmen staatliche Lehrmittel gedruckt:

Zürcher & Furrer in Zürich (Gesanglehrmittel), Schabelitz in Zürich (Rechnen und Naturkunde), Genossenschaftsdruckerei in Zürich (Rechnen und Naturkunde), Orell Füssli in Zürich (Sprachlehrmittel), Fritschi-Zinggeler in Aussersihl (Geschichte), Schiller & Cotti (Geometrie und Geographie), Wurster und Randegger in Winterthur (Atlas und Zeichnungswerke), Weilenmann in Uster (Grammatik), Hofer in Zürich (Geschichtskarten), Geschwister Ziegler in Winterthur (Naturkunde), Scheuchzer in Bülach (Geographie). Auch über die Druckarbeiten werden Verträge abgeschlossen.

Ähnlich wird es mit den Buchbinderarbeiten gehalten. Nicht nur eine grössere Anzahl von Buchbindern in Zürich und Umgebung, sondern auch solche auf der Landschaft, (Affoltern, Küsnacht, Uster, Pfäffikon, Winterthur, Turbenthal, Bauma, Bülach, Niederglatt) finden beim kantonalen Lehrmittelverlag besonders in solchen Perioden Beschäftigung, welche für die betreffenden Gewerbe als „stille Zeit“ bezeichnet werden.

Der nötige Fond für den Betrieb des Lehrmittelverlags wurde ursprünglich durch Vorschüsse der Staatskasse und seit 1871 durch ein festes Anleihen bei der Domänenkasse erhältlich gemacht, welches à 4 % verzinst wird. Für den jährlichen Verkehr steht der Verlag in Kontokorrent mit der Staatskasse, an welche der Lehrmittelverwalter die Einnahmen sukzessive abzuliefern hat. Die Rechnungen werdeu auf das Visum der Erziehungsdirektion durch die Staatskasse bezahlt. Für die Einnahmen und Ausgaben der Staatskasse wird dem Verlag ein jährlicher Zins von 4 % berechnet.

Die Passiven betragen auf 31. Dezember 1886 die Summe von 83 849,72 Fr., die Aktiven 144 597,26 Fr., so dass der

Verlag in Lehrmittelvorräten ein Vermögen aufweist von 60 747,54 Fr.

Für jede Bestellung wird ein Bestellzeddel vorgewiesen.

Der staatliche Lehrmittelverlag verkauft nur gegen bar.

Die Lehrmittel werden zum Erstellungspreise unter einem bestimmten Zuschlag für Verwaltung, Bestreitung der allgemeinen Auslagen (Porto, Verpackungsmaterial etc.) und Verzinsung der Kapitalien zum Verkaufe abgegeben. Die staatlichen Lehrmittel könnten im Preise wesentlich niedriger gehalten werden, wenn sie nicht von Auflage zu Auflage besser ausgestattet würden.

Die Vorräte sind gegen Feuerschaden versichert.

Die Rechnungsstellung an die Finanzdirektion, welche sich auf jedes einzelne Lehrmittel erstreckt, geschieht nach von der Staatsbuchhaltung festgesetztem Schema unter Beifügung der Spezialbelege, welche über sämtliche Einnahmen und Ausgaben den nötigen Ausweis leisten.

Die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schreibmaterialien in der zürcherischen Primarschule.

(Berichtigung zu No. 1, pag. 4).

In Folge mangelhaften Berichtes wurde Thal (Bezirk Dielsdorf) unter diejenigen Gemeinden eingereiht, welche nur die Schreibmaterialien unentgeltlich verabreichen, während sie zu denjenigen gehört, welche schon im Jahre 1884 die unentgeltliche Verabreichung der Lehrmittel und Schreibmaterialien an sämtliche Schüler durchgeführt haben.

Inserate.

Ausschreibung von Stipendien und Freiplätzen.

Nach § 248 des Unterrichtsgesetzes werden für Kantonsangehörige, welche die zürcherische Hochschule, das schweizerische Polytechnikum, die Kantonsschule, die Tierarzneischule, die höheren Stadtschulen in Zürich und Winterthur besuchen, Stipendien und Freiplätze (letztere indes nur für

kantonale Schulen) für das Schuljahr 1887/88 zur Bewerbung ausgeschrieben.

Hiebei hat es die Meinung, dass sich auch die bisherigen Stipendiaten neuerdings anzumelden haben.

Ausnahmsweise kann auch eine Quote von 600 Fr. für im Kanton niedergelassene Schweizerbürger, welche hiesige Lehranstalten besuchen, verwendet werden.

Bewerber haben sich durch Zeugnisse über ihre Würdigkeit, Befähigung und Dürftigkeit auszuweisen und in der Anmeldung auch den Betrag allfälliger, von anderer Seite zugesicherter Unterstützungen anzugeben.

Formulare zu Dürftigkeitszeugnissen können von der Erziehungskanzlei bezogen werden.

Gleichzeitig werden 4 der Erziehungsdirektion zur Verfügung stehende Freiplätze für das Sommersemester 1887 an der Musikschule (Abteilung der Dilettanten) für Lehrer und Studirende zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die schriftlichen Anmeldungen haben bis spätestens den 10. April l. Js. bei der Erziehungsdirektion zu geschehen.

Zürich, 28. Februar 1887.

Die Erziehungsdirektion.

Zur Notiz für die Schulpflegen.

Allfällige Inserate von Schulbehörden müssen jeweilen vor 25. des laufenden Monats eingereicht werden, um in der folgenden Nummer des amtlichen Schulblattes erscheinen zu können.

Zürich, den 20. März 1887.

Der Lehrmittelverlag.

Zur Notiz betr. die Gesetzessammlung.

Die Sammlung der Gesetze und Verordnungen betreffend das Unterrichtswesen ist nunmehr zum Abschluss gelangt, und es kann dieselbe eingebunden werden. Die von den Oberbehörden neu zu erlassenden Verordnungen werden künftig als

Neue Folge der Sammlung

in besonderer Beilage zum „Amtlichen Schulblatt“ erscheinen.

Die Sammlung ist beim kantonalen Lehrmittelverlag eingebunden à 2 Fr. 50 Cts., in albo à 2 Fr. zu beziehen.

Zürich, den 20. März 1887.

Die Redaktion.

Einladung an die Sekundar- und Gemeindeschulpflegen.

Die schweizerische Militärdirektion wünscht eine speziell für die Hausfrauen bestimmte Anleitung über die Herstellung rationeller Paarstrümpfe durch Vermittlung der die Arbeitsschulen besuchenden Kinder in die Hände der Hausmütter und dadurch zur allgemeinen Verbreitung zu bringen.

Die Sekundar- und Gemeindeschulpflegen werden hiemit eingeladen, die Zahl der nötigen Exemplare beförderlich der unterzeichneten Stelle mitzuteilen, wobei es die Meinung hat, dass Familien mit ein oder mehreren arbeitsschulpflichtigen Mädchen je nur ein Exemplar und die Arbeitslehrerinnen je ein Exemplar erhalten sollen.

Zürich, 31. Dezember 1886.

Die Erziehungskanzlei.

Anzeige an die Primar- und Sekundarlehrer.

Es wird in der nächsten Zeit die Versendung der Brochure Winke betreffend den Gesangsunterricht für die Volksschule von J. Baur, Lehrer in Zürich, unentgeltlich an die Primar- und Sekundarlehrer stattfinden. Dieselbe wird vom Erziehungsrat angelegentlich zur Beachtung empfohlen.

Zürich, den 20. März 1887.

Die Erziehungskanzlei.

Zur gef. Beachtung für die Schulpflegen.

Diejenigen Primar- und Sekundarschulpflegen, an deren Schulen seit der bezüglichen Erhebung im Oktober 1886 die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel oder der Schreibmaterialien oder der Lehrmittel und Schreibmaterialien durch neueren Gemeindebeschluss eingeführt worden ist, werden ersucht, hievon der unterzeichneten Stelle Mitteilung zu machen, damit das vorhandene Verzeichnis vervollständigt und berichtigt werden kann.

Zürich, den 20. März 1887.

Die Erziehungskanzlei.